



## Inhaltsverzeichnis

### Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

- BFH urteilt über Entfernungspauschale für Hin- und Rückweg
- Bundesländer gewähren Fristverlängerung bei der technischen Nachrüstung von Registrierkassen auch ohne das BMF
- Aktueller Stand bei den Überbrückungshilfen
- Besteuerung von Grenzgängern in die Schweiz und Kurzarbeiterentschädigung
- Zweite Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern
- AWV-Praxisleitfaden zu GoBD

### Internationale und Europäische Steuerpolitik

- Erstes Haushaltsjahr des neuen Finanzrahmens – EU-Kommission legt Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 vor
- Deutsche Ratspräsidentschaft der EU: Bundesregierung legt Programm fest
- Mehrwertsteuern in der EU: Änderung am bereits beschlossenen E-Commerce-Paket soll Steuerverfahren angesichts der Corona-Krise entlasten
- Nach-Corona: EU-Wiederaufbau- und Resilienz-Instrument – Juristischer Dienst des Rates segnet Grundzüge ab

### Aktuelle Haushaltspolitik

- Steuereinnahmen im Mai kräftig gesunken
- Bundestag hat 2. Nachtragshaushaltsgesetz beschlossen
- Kommunale Entlastung auf den Weg gebracht
- Neue Prognose des Sachverständigenrates zur wirtschaftlichen Entwicklung und dem öffentlichen Defizit

### Unternehmensfinanzierung

- Rekapitalisierung des Mittelstands: Für eine mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

### Recht und Steuern

- Erfindersprechttag

## **Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht**

### **BFH urteilt über Entfernungspauschale für Hin- und Rückweg**

Der BFH hat mit Urteil vom 12. Februar 2020 zum Aktenzeichen VI R 42/17 entschieden, dass die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte arbeitstäglich für zwei Wege (einen Hin- und einen Rückweg) gilt. Legt ein Arbeitnehmer nur einen Weg zurück, ist nur die Hälfte der Entfernungspauschale je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Der BFH entschied, dass der Abzug der (vollen) Entfernungspauschale (0,30 Euro) voraussetzt, dass der Steuerpflichtige an einem Arbeitstag den Weg von der Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte und von dort wieder zurück zu seiner Wohnung zurücklegt. Fährt er diese Wege an unterschiedlichen Arbeitstagen, kann er die Entfernungspauschale für diese Fahrten nur zur Hälfte (d. h. mit 0,15 Euro) geltend machen. Die Entscheidung deckt sich mit der herrschenden Literaturmeinung und auch mit der Verwaltungsauffassung.

### **Bundesländer gewähren Fristverlängerung bei der technischen Nachrüstung von Registrierkassen auch ohne das BMF**

Das BMF hat die Verschiebung der Fristverlängerung bei der technischen Nachrüstung von Registrierkassen über den 30. September 2020 hinaus abgelehnt. Umso erfreulicher ist es, dass die Bundesländer die Fristverlängerung bei der technischen Nachrüstung von Registrierkassen auch ohne das BMF in ihren Ländern gewähren. In einer Pressemitteilung der Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg und Niedersachsen wird angekündigt, dass ein Aufschub bis zum 31. März 2021 unter besonderen Voraussetzungen nicht zu beanstanden ist.

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassensichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine TSE zu schützen. Mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 wurde klargestellt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Anforderungen unverzüglich umzusetzen sind. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es jedoch nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine TSE verfügen.

Es bieten bereits vier TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt an. Insbesondere wegen der Corona-Pandemie und aufgrund der Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 haben Unternehmen erhebliche zeitliche Schwierigkeiten bei der Implementierung der TSE. Zudem ist eine cloudbasierte TSE bisher nicht auf dem Markt zertifiziert.

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen der elektronischen Aufzeichnungssysteme, soweit möglich, umgehend durchgeführt werden müssen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind. Weiterhin müssen alle Anforderungen des § 146a AO (auch die Belegausgabepflicht), sofern diese bereits umsetzbar sind, erfüllt werden.

In den letzten Wochen haben sich die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft dafür eingesetzt, dass über den 30. September 2020 hinaus eine Nichtbeanstandungsregelung von der Finanzverwaltung einheitlich gewährt wird. Zuletzt lehnte das BMF diese Verlängerung ab.

Die Bundesländer haben sich nunmehr entschieden, unter bestimmten Voraussetzungen eine längere Nichtbeanstandungsregelung zu gewähren.

In der Pressemitteilung vom 10. Juli 2020 steht:

„Die Finanzministerien in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg und

Niedersachsen haben den zeitlichen Aufschub mit eigenen Erlassen möglich gemacht. Danach werden die Finanzverwaltungen der fünf Länder nach Maßgabe der jeweiligen Ländererlasse Kassensysteme bis zum 31. März 2021 auch weiterhin nicht beanstanden, wenn besondere Härten mit einem zeitgerechten Einbau einer Sicherungseinrichtung verbunden wären.“

Dem Vernehmen nach werden alle 16 Länder diese Position einnehmen. Einige Länder haben hierzu bereits entsprechende Erlasse veröffentlicht.

Voraussetzung für eine Fristverlängerung des Einbaus bis zum 31. März 2021 ist (beispielhaft Hamburg, Bayern, Schleswig-Holstein und NRW):

Es muss durch geeignete Unterlagen belegbar sein, dass die erforderliche Anzahl an TSE bis zum 30. September 2020 bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassensbereich verbindlich bestellt oder der Einbau der TSE beauftragt worden ist. Ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche aber noch nicht verfügbar, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Der Einsatz der cloudbasierten oder eine anderen TSE muss auch in diesen Fällen bis zum 31. März 2021 sichergestellt werden.

Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die oben genannten Nachweise sind im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

## **Aktueller Stand bei den Überbrückungshilfen**

Die Soforthilfe, die kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zum 31. Mai beantragen konnten, wird abgelöst durch die sogenannte Überbrückungshilfe. Dabei richten sich diese Hilfen in Bezug auf die Mitarbeiterzahl an einen wesentlich größeren Kreis von Unternehmen. Antragsberechtigt sind alle Betriebe, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Maximal können die Betriebe 150.000 Euro für die Monate Juni bis August 2020 erhalten. Voraussetzung für den Bezug der Überbrückungshilfe ist, dass die Umsätze in den Monaten April und Mai 2020 mindestens 60 Prozent geringer sind als in den Monaten April und Mai 2019.

Die genaue Definition der Zielgruppe, Infos über Fördervoraussetzungen und -höhe gibt es auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi).

Das Portal ist am 8. Juli 2020 an den Start gegangen. Dort finden Sie auch die aktuelle FAQ.

Den Antrag stellen kann nur ein vom berechtigten Unternehmen beauftragter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer. Dieser muss sich auf dem Portal des BMWi registrieren und erhält per Post die zur Antragstellung erforderliche PIN. Das zweistufige Authentifizierungsverfahren ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

Ab dem 10. Juli 2020 soll die Antragstellung möglich sein.

Die Anträge werden aus dem BMWi-Portal an die zuständige Institution in den Bundesländern weitergeleitet.

In seinem Überbrückungshilfen-Portal stellt das BMWi auch FAQ und Checklisten zur Verfügung. Auch eine spezielle Hotline für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer soll geschaltet werden. Die Bundessteuerberaterkammer hat ebenfalls FAQ und Informationen auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt.

Der DIHK rät potenziellen Antragstellern, sich zur Vorbereitung der Anträge und zur Abklärung von Fragen möglich bald mit ihren Steuerberatern in Verbindung zu setzen beziehungsweise sich gegebenenfalls einen Steuerberater zu suchen. Hier können die regionalen Steuerberaterkammern mit ihrem Suchverzeichnis weiterhelfen.

## **Besteuerung von Grenzgängern in die Schweiz und Kurzarbeiterentschädigung**

Das BMF hat mit Schreiben vom 12. Juni 2020 eine Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz veröffentlicht, die die Besteuerung von Kurzarbeitergeld und von Grenzpendlern zur Schweiz regelt. Die Vereinbarung bedeutet eine Entlastung für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Die Tätigkeit im Homeoffice kann zum Wechsel des Besteuerungsrechts führen. Insbesondere Grenzpendler, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen

anderen Staat zur Arbeit pendeln, sind von den aktuellen Ausgangsbeschränkungen betroffen. Wenn sie nun vermehrt ihrer Tätigkeit im Homeoffice nachgehen, kann dies auch steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt.

Die Grenzgängereigenschaft entfällt grundsätzlich nach Art. 15a Absatz 2 Satz 2 DBA BRD-Schweiz, wenn die Arbeitskraft bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Das Kurzarbeitergeld unterliegt bezogen auf die gesamten steuerpflichtigen Einkünfte dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Art. 15 DBA BRD-Schweiz regelt das Besteuerungsrecht für Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen.

Der Zeitraum, in dem eine Arbeitskraft von Maßnahmen der Corona-Pandemie betroffen ist und in dem diese Konsultationsvereinbarung gilt, wird bei der Prüfung der Grenzgängereigenschaft nach Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA BRD-Schweiz nicht berücksichtigt. Daher ist eine proportionale Kürzung der Grenze von 60 Arbeitstagen nach Art. 15a Abs. 2 Satz 2 des Abkommens um  $60 / 366$  für diese Arbeitstage für den übrigen Zeitraum des Kalenderjahres vorzunehmen. Dieser Zeitraum ist vom Arbeitgeber in schriftlicher Form zu bestätigen. Während dieses Zeitraums werden Arbeitstage, an denen die Arbeitskraft aufgrund der Arbeitsausübung tatsächlich nicht an den Wohnsitz zurückkehrt, nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 DBA BRD-Schweiz können Tage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitskräfte nur aufgrund der Corona-Maßnahmen ihre Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat ausüben oder unter Lohnfortzahlung keine Tätigkeit ausüben und in ihrem Ansässigkeitsstaat verbleiben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage geltend gemacht werden, in dem sich der Arbeitsort ohne die Maßnahmen befunden hätte.

Im Hinblick auf die Art. 15 und 15a DBA BRD-Schweiz besteht Einvernehmen darüber, dass die in der Schweiz ausgezahlte Kurzarbeitsentschädigung für entfallene Arbeitsstunden sowie ähnliche Vergütungen, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie von staatlicher Seite der Schweiz entweder direkt oder über den Arbeitgeber erstattet werden als Vergütungen für unselbständige Arbeit i. S. von Art. 15 und 15a DBA BRD-Schweiz zu qualifizieren sind und nur von der Schweiz besteuert werden. Besteuert die Schweiz diese Einkünfte nicht oder wird die Steuer auf diesen Einkünften zu einem nach dem Abkommen begrenzten Steuersatz ermittelt und erhoben, so kann Deutschland diese besteuern.

Die Vereinbarung findet Anwendung auf Vergütungen für den Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. März 2020. Ihre Geltung verlängert sich danach jeweils vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

## **Zweite Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern**

Die am 6. Mai 2020 mit dem Königreich Belgien abgeschlossene und am 20. Mai 2020 um einen Monat verlängerte Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern wurde mit schriftlicher Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 22. Juni 2020 bis zum 31. August 2020 verlängert.

In der Vereinbarung zwischen Deutschland und Belgien vom 20. Mai 2020 haben beide Staaten Regelungen gefunden, wie Grenzpendler zu versteuern sind, wenn sie während der Corona-Pandemie im Home-Office arbeiten. Die Vereinbarung war befristet und wurde nun ein weiteres Mal bis Ende August 2020 verlängert. So können die Vereinfachungsregelungen weiter angewandt werden. Sollten die Einschränkungen weiter andauern, ist ggf. mit einer weiteren Verlängerung zu rechnen.

## AWV-Praxisleitfaden zu GoBD

Seit dem 1. Januar 2020 sind die in einigen Aspekten modernisierten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 28. November 2019 anzuwenden. Der aktualisierte GoBD-Praxisleitfaden der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) stellt diese Neuerungen umfassend vor.

Neben Verschärfungen betreffend Stornobuchungen, Einzelaufzeichnungspflichten und Regelungen zur Zeitnähe räumen die GoBD nun punktuell wichtige Erleichterungen ein, z. B.:

- Zulässigkeit „Mobiles Scannen“ (gängiges Beispiel: Smartphone-Fotografie von Tankbelegen)
- Erleichterungen der Aufbewahrung von PDF-Kontoauszügen, hybriden Formaten und bei Systemmigrationen
- Erleichterungen für die Darstellung barer und unbarer Geschäftsvorfälle

Mit der Veröffentlichung des GoBD-Praxisleitfadens erhalten Unternehmen und deren steuerliche Berater praktische Hilfestellung, um an den neuen GoBD-Regelungen möglichst rechtssicher zu partizipieren und bei Verschärfungen auf der sicheren Seite zu sein. Der Leitfaden kann kostenfrei bestellt werden: [www.awv-net.de](http://www.awv-net.de).

**Kontakt: IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon: (06 51) 97 77-4 50, Telefax: -4 05, E-Mail: [neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)**

## Internationale und Europäische Steuerpolitik

### Erstes Haushaltsjahr des neuen Finanzrahmens – EU-Kommission legt Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 vor

Weder der nächste Mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 der EU, noch der von der EU-Kommission vorgeschlagene Wiederaufbau-Fonds „Next Generation EU“ sind beschlossen. Dennoch muss das Haushaltsaufstellungsverfahren für 2021 nun fristgemäß beginnen. Die Kommission hat deshalb einen Entwurf vorgelegt, der erheblich höhere Einnahmen und Ausgaben vorsieht als üblich.

Die Europäische Kommission hat am 24. Juni 2020 einen neuen Jahreshaushalt der EU in Höhe von 166,7 Mrd. Euro für das kommende Jahr vorgeschlagen. Dieser soll durch Finanzmittel von insgesamt 344 Mrd. Euro aus dem – noch gar nicht verabschiedeten – Wiederaufbau-Fonds „Next Generation EU“ aufgestockt werden. Mit dieser Aufstockung würde das Volumen des „normalen“ EU-Haushalts also mehr als verdoppelt. 211 der 344 Mrd. Euro sollen in Form von Zuschüssen an EU-Mitgliedstaaten fließen und weitere 133 Mrd. Euro als Darlehen ausgezahlt werden. Next Generation EU ist das befristete Konjunkturprogramm, das die EU-Wirtschaft nach der Corona-Krise ankurbeln soll und das frühestens auf einem Sondergipfel am 17./18. Juli 2020 in Brüssel verabschiedet wird. Damit würde die Kommission gleich im ersten Jahr der neuen mittelfristigen EU-Finanzplanung finanzielle Verpflichtungen von über 500 Mrd. Euro eingehen können, um wirtschaftliche und soziale Schäden der Pandemie zu beheben und die europäische Wirtschaft wieder in Fahrt zu bringen. Der Haushaltsentwurf sieht damit Ausgaben in nie dagewesener Höhe vor und erscheint auch vor dem Hintergrund der Größe des Wiederaufbau-Fonds (750 Mrd. Euro) riesig. Allerdings sollen Verpflichtungen aus dem Fonds nur für zwei oder drei Jahre – längstens vier – eingegangen werden können. Außerdem sind sich fast alle Beteiligten einig, dass ein Konjunkturpaket schnell einsetzbar sein muss, um den Wirtschaftsbeteiligten aus ihrer momentanen Krise zu helfen.

Die Kommission hat ihren Entwurf dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet, die gemeinsam Haushaltsgesetzgeber sind. Das Verfahren wird den Rest des Jahres

laufen. Mit einer Einigung ist realistischerweise erst im November zu rechnen.

## **Deutsche Ratspräsidentschaft der EU: Bundesregierung legt Programm fest**

Das Bundeskabinett hat das „Arbeitsprogramm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft“ am 24. Juni 2020 beschlossen und am 30. Juni 2020 veröffentlicht. Die finanz- und steuerpolitischen Ziele der Bundesregierung finden sich im Programm auf den Seiten 10 und 11.

Seit dem 1. Juli 2020 und bis zum Jahresende hat Deutschland die Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union inne. Während dieser Zeit wird Deutschland zwar auch weiterhin seine eigenen Interessen in steuerlicher und finanzpolitischer Hinsicht vertreten. Allerdings – das wird erwartet und ist ein schon langer bestehender Brauch – wird Deutschland vor allem die Rolle eines neutralen Vermittlers oder „ehrlichen Maklers“ übernehmen und vor allem nach Kompromissen für die 27 EU-Staaten suchen.

Die meisten Ziele, wie z. B. eine „nachhaltige Finanzmarktarchitektur, eine „stabile Finanzpolitik“

oder auch die Verpflichtung zu „Steuergerechtigkeit“ rufen keinen Widerspruch hervor. Ebenso bekennt sich die Bundesregierung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft und zur Umsetzung der Ergebnisse des entsprechenden OECD-Projekts in den Rechtsrahmen der EU. Sie verweist in diesem Zusammenhang explizit auf die geplante Einführung der effektiven globalen Mindestbesteuerung (Säule 2 des OECD-Projekts). Allerdings ist hier zumindest der Zeitplan ins Stocken geraten, nachdem die USA gerade angekündigt haben, eine Pause einlegen und sich auf den Präsidentschaftswahlkampf und die Beseitigung der Corona Pandemie-Folgen konzentrieren zu wollen.

Eine Mindestbesteuerung ist allerdings aus Wettbewerbsgründen umso problematischer, je höher sie ausfällt und je weniger Staaten sich ihr unterwerfen. Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, für die sich die Bundesregierung ebenfalls einsetzt, begegnet den gleichen kritischen Überlegungen. Am stärksten würde sie den Wettbewerb verzerren, wenn sie nur in Deutschland eingeführt würde. Bezüglich der Ankündigung, die EU-Amtshilferichtlinie erneut überarbeiten zu wollen, ist Vorsicht geboten: Soll sie diesmal auch der Vereinfachung der Besteuerung, vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen, dienen oder erneut vor allem einer besseren Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und einer noch wirksameren Bekämpfung von Steuerhinterziehung? Letzteres bringt meist vor allem zusätzliche Bürokratie für die große Masse der steuererhlichen Unternehmen mit sich.

## **Mehrwertsteuern in der EU: Änderung am bereits beschlossenen E-Commerce-Paket soll Steuerverfahren angesichts der Corona-Krise entlasten**

Das Europäische Parlament will eine Fristverschiebung um 6 Monate der Pflichten aus dem so genannten „E-Commerce-Paket“ gutheißen. Auch die EU-Botschafter sind sich bei dem Thema offenbar einig.

Am 9. Juni 2020 hat der Ecofin-Ausschuss des Europäischen Parlaments im Anschluss an eine Anhörung den Vorschlägen der Kommission seinen Segen gegeben, einer zeitlichen Verschiebung der Pflichten aus dem so genannten „E-Commerce-Paket“, die bereits beschlossen waren, zuzustimmen. Die Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 sowie die Verordnung (EU) 2017/2454 waren seinerzeit beschlossen worden mit dem Ziel, Unternehmen und Verbrauchern den grenzüberschreitenden Online-Handel zu erleichtern sowie den Mitgliedstaaten eine vollständige Erhebung der dabei anfallenden Umsatzsteuer zu ermöglichen. Allerdings waren mit dem neuen System auch zahlreiche Melde- und Überwachungspflichten, z.T. durch zusätzliche IT-Infrastruktur, verbunden, die nicht alle Mitgliedstaaten sowie Anbieter von Post- und Kurierdienstleistungen aufgrund der Pandemiefolgen für den ursprünglich vereinbarten Anwendungszeitpunkt (1. Januar 2021) verbindlich zusagen konnten.

Angestrebt ist nun, durch eine Ratsentscheidung und eine wortgleiche Änderung der dazugehörigen Rechtsverordnung den Anwendungszeitpunkt um sechs Monate nach hinten zu verschieben, und zwar auf den 1. Juli 2021. Das Parlament muss hierzu, und zwar für den Rat nicht verbindlich, Stellung nehmen. Die beiden Berichterstatter – Ondrej Kovarik (Renew Europe) and Ludek Niedermayer (EVP), beide Tschechische Republik –

streben hierfür diese Sitzungswoche an, die zugleich die letzte vor der Sommerpause ist. Bereits am 3. Juni 2020 haben sich die EU-Botschafter der Mitgliedstaaten auf einen Kompromisstext für dieses Dossier geeinigt. Ob dieses ebenfalls eine sechsmonatige Fristverschiebung vorsieht, ist allerdings nicht sicher.

## **Nach-Corona: EU-Wiederaufbau- und Resilienz-Instrument – Juristischer Dienst des Rates segnet Grundzüge ab**

Der Juristische Dienst des Rates der EU hat am 24. Juni 2020 die Rechtsgrundlage und wesentlichen Bestandteile des Wiederaufbau-Fonds „Next Generation EU“ für mit den EU-Verträgen vereinbar erklärt. Allerdings hat er Bedenken, was Höhe und Empfänger einzelner Ausgabenvorschläge der Europäischen Kommission anbelangt.

Der Rechtsdienst des Rates hat die Pläne der EU-Kommission gebilligt, Anleihen im Wert von 750 Mrd. Euro an den Finanzmärkten zu platzieren und mit dem so eingenommenen Geld die europäische Wirtschaft und die Mitgliedstaaten nach der Corona-Pandemie zu unterstützen. Das Vorhaben könne sich auf Art. 122 des EU-Vertrages (AEUV) stützen und verletze insbesondere nicht Art. 125 Abs. 1, der eine direkte Finanzierung von Mitgliedstaaten und ihrer Gebietskörperschaften verbiete.

Das 67-seitige Gutachten weise – nach Aussage von Medien, denen es bereits vorliegt – auf die Grundsätze der Neutralität und des ausgeglichenen Haushaltes hin und darauf, was zur Einhaltung dieser Grundsätze wesentlich sei. In diesem Zusammenhang erwähne das Gutachten das „außergewöhnliche Ausmaß“ der Pandemie sowie der „zeitlich begrenzten“ Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. Die Kreditaufnahme werde als „zweckgebunden“ eingestuft, nicht als neues und gewöhnliches Eigenmittel. Gerade wegen seiner zeitlichen Begrenztheit könne die Wiederaufbau- und Resilienz-Fazilität – der mit 560 Mrd. Euro finanziell stärkste Teil des Recovery-Pakets – auf Art. 122 des EU-Vertrages gestützt werden. Zur Erinnerung: Die 560 Mrd. sollen – in Form von Zuschüssen und Krediten – an die Mitgliedstaaten weitergeleitet werden, die ja unverschuldet in die Krise geraten seien.

Daher stoße die Rechtfertigung für eine auf Art. 122 AEUV gegründete Kreditaufnahme – und hier beginnt die Kritik der Gutachter – dort an seine Grenzen, wo geplante Ausgaben sich nicht mehr direkt mit dem Bedürfnis nach Beseitigung der Krisenfolgen begründen ließen. Vor allem die Zuweisung von Geld an nicht-staatliche Akteure lasse sich nicht ohne weiteres auf Art. 122 des EU-Vertrages stützen. Deshalb sollte der EU-Gesetzgeber im weiteren Verfahren den Zuschnitt und die Bedingungen der Finanzzuweisungen an den Just Transition Fund, Horizon Europe sowie an die neuen Programme RescEU (Zivilschutz) und EU4Health (Gesundheitsfürsorge) noch einmal genau prüfen. Möglicherweise wäre hier schon etwas gewonnen, indem man die Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung enger fasst und stärker an die Auswirkungen der Corona-Krise bindet.

## **Aktuelle Haushaltspolitik**

### **Steuereinnahmen im Mai kräftig gesunken**

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sanken im Mai 2020 um 19,9 Prozent gegenüber dem Mai 2019. In der Jahresbetrachtung (Januar bis Mai 2020) ist das Steueraufkommen insgesamt um 6,3 Prozent gesunken. Die Gemeinschaftssteuern haben sich um 7,5 Prozent und die Bundessteuern um 2,9 Prozent verringert. Die Ländersteuern zeigen einen Zuwachs um 7,5 Prozent, weil die (nachlaufenden) Einnahmen aus der Erbschaftsteuer im Mai deutlich gestiegen sind. Damit ist die Entwicklung aktuell weniger schlecht als in der Steuerschätzung von Mai angenommen, die für die Gemeinschaftssteuern ein Minus von 10,9 Prozent, für die Bundessteuern ein Minus von 5,0 Prozent und für die Ländersteuern ein Minus von 1,8 Prozent erwartet hat. Besonders drastisch ist der Aufkommensrückgang bei den Gemeinschaftssteuern um 21,1 Prozent, wobei ein Großteil des absoluten Aufkommensrückgangs auf die Steuern vom Umsatz zurückzuführen ist. Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz verzeichnet im

Mai 2020 allein einen Rückgang von 21,0 Prozent gegenüber Mai 2019. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Zeitverzugs zwischen Umsätzen und Kassenwirksamkeit nun erst die Umsatzrückgänge des Monats März sichtbar werden. Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass selbst bei Wiederbelebung der Wirtschaft mindestens auch noch im Juli mit stark sinkenden Umsatzsteuereinnahmen (aus April) zu rechnen ist.

Aber auch die Lohnsteuer (-10,3 Prozent) hatte einen signifikanten Rückgang zu verzeichnen. Bei den „Unternehmensteuern“, also veranlagter Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, sind die Beiträge weiterhin negativ – auch eine Folge der Erstattungen/Stundungen durch die verschiedenen steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen. Die Einnahmen aus den Bundessteuern (-20,4 Prozent) verringerten sich im direkten Vergleich zu Mai 2019 ebenfalls deutlich, u.a. aufgrund steuerlicher Erleichterungen und konjunkturbedingter Minderverbräuche, so z. B. die Energiesteuer (-19,4 Prozent) und die Stromsteuer (-9,9 Prozent).

Die Einnahmen aus den Ländersteuern wiesen einen Zuwachs um 2,8 Prozent auf – vor allem dem kräftigen Anstieg der Erbschaftsteuereinnahmen um +39,9 Prozent geschuldet. Diese entwickelt sich aber jeden Monat äußerst volatil. Maß für die geringere wirtschaftliche Aktivität ist hier eher die Grunderwerbsteuer, die ein Minus von 7,2 Prozent zum Mai 2019 aufweist.

Im September ist eine weitere Steuerschätzung geplant.

## **Bundestag hat 2. Nachtragshaushaltsgesetz beschlossen**

Am 2. Juli 2020 hat der Bundestag das 2. Nachtragshaushaltsgesetz zum Etat des Bundes 2020 beschlossen. Hintergrund ist der zusätzliche Finanzierungsbedarf für das umfassende Konjunkturpaket. Mit diesem zweiten Nachtragshaushalt erhöhen sich die geplanten Ausgaben des Bundes in diesem Jahr auf 509,3 Mrd. Euro. Zur Deckung dieser Ausgaben plant der Bund u. a. eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 218,5 Mrd. Euro ein.

Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt werden Maßnahmen des Konjunkturpaketes in Höhe von insgesamt rd. 103 Mrd. Euro gedeckt.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen abgebildet:

- Zweites Corona-Steuerhilfegesetz im Umfang von 17,6 Mrd. Euro, insbesondere für die befristete Absenkung der Mehrwertsteuer in der zweiten Jahreshälfte 2020 und für den Kinderbonus in Höhe von 300 Euro
  
- Überbrückungshilfen zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen: weitere 25 Mrd. Euro
  
- Vorgezogene Investitionen des Bundes: 3 Mrd. Euro
  
- Sicherung der beruflichen Ausbildung: 0,5 Mrd. Euro
  
- Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“: 1 Mrd. Euro für Digitalpakt Schule
  
- Sondervermögen Energie- und Klimafonds: 26,2 Mrd. Euro (inkl. Stabilisierung der EEG-Umlage)
  
- Eigenkapitalerhöhung bei der Deutschen Bahn: 5 Mrd. Euro
  
- Regionalisierungsmittel zum Ausgleich der Lasten im ÖPNV: 2,5 Mrd. Euro
  
- Stärkung der Finanzkraft von Ländern und Kommunen: erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (3,4 Mrd.



Euro) sowie die Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle (6,1 Mrd. Euro)

- Stabilisierung der GKV/PV-Beitragssätze: 5,3 Mrd. Euro
- Milderung der pandemiebedingten Auswirkungen im Kulturbereich: 1 Mrd. Euro
- Kapazitätsausbau im Bereich der Kindergärten, Kitas und Krippen sowie Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung: zusammen rd. 2,5 Mrd. Euro
- Regionalen Wirtschaftsstrukturen: 250 Mio. Euro für die Gemeinschaftsaufgabe
- Sicherung der Liquiditätshilfen der Bundesagentur für Arbeit: 9 Mrd. Euro.

Wichtig ist: Die Etatansätze bilden den Rahmen. Bei einem günstigeren Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung und geringeren Einnahmeausfällen als jetzt unterstellt kann die Neuverschuldung des Bundes auch geringer ausfallen. Jedes Übersteigen des jetzt beschlossenen Rahmens würde ein weiteres Haushaltsgesetz notwendig machen.

Der Deutsche Bundestag musste bei dieser Höhe der Neuverschuldung erneut eine Ausnahmeregelung nach Art. 115 GG zur überschießenden Schuldenaufnahme nach der Schuldenbremse beschließen. Durch die nach Art. 115 GG vorgeschriebene Berechnung ergibt sich eine geplante Nettoneuverschuldung des Bundes von 198,6 Mrd. Euro. Zulässig wären ohne die Ausnahmeregelung in diesem Jahr rd. 80 Mrd. Euro. Die Ausnahmeregelung des Art. 115 GG steht also für rd. 119 Mrd. Euro.

Unter den aktuellen Vorzeichen ist davon auszugehen, dass Deutschland am Ende des Jahres 2020 einen Schuldenstand von rd. 80 Prozent haben wird. Das ist etwas weniger als zum Höhepunkt der Finanzkrise (2010: 82,4 Prozent). Letztgenannter Schuldenstand wurde innerhalb von 10 Jahren um 20 Prozentpunkte auf unter 60 Prozent (2019) reduziert.

## **Kommunale Entlastung auf den Weg gebracht**

Das Bundeskabinett hat am 24. Juni 2020 die im Konjunkturpaket vorgesehenen Unterstützungsleistungen für die Kommunalfinanzen auf den Weg gebracht. Neben dem einmaligen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 enthält das Paket auch die dauerhafte Entlastung der Kommunen von Sozialausgaben in Höhe von rund 3,4 Mrd. Euro jährlich.

Der pauschale Ausgleich für die in diesem Jahr zu erwartenden Einbrüche bei der Gewerbesteuer ist eine wichtige Nothilfe für die Gemeinden, um zu verhindern, dass sie durch die COVID 19-Pandemie in diesem Jahr in eine Haushaltsschieflage geraten. Das Ziel der zeitnahen Stärkung der gemeindlichen Finanzsituation steht einer exakten Kompensation entgegen, da eine endgültige Quantifizierung von Gewerbesteuermindereinnahmen erst im Nachhinein und damit frühestens in 2021 möglich wäre. Somit muss für eine noch in 2020 wirksame Hilfe das Volumen der Steuermindereinnahmen auf Basis aktueller Prognosen bestimmt und insoweit pauschaliert werden.

Der Bund gewährt den Gemeinden über die Länder einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen. Die Länder zahlen den Betrag für die insgesamt zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen an die Gemeinden aus. Die Verteilung orientiert sich an den zu erwartenden Mindereinnahmen und obliegt im Einzelnen den Ländern. Die Gemeinden erhalten im Jahr 2020 insgesamt einen pauschalen Ausgleich in Höhe von ca. 11,8 Mrd. Euro

Zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen wird der Bund dauerhaft weitere 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen. Der Bund beteiligt sich damit jährlich um ca. 3,4 Mrd. Euro zusätzlich an den Kosten.

Durch das Gesetz sollen auch die neuen Länder entlastet werden. Der Bund erhöht seinen Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) um 10 Prozentpunkte auf 50 Prozent. Damit werden die Haushalte der neuen Länder um ca. 340 Mio. Euro jährlich entlastet, so dass finanzielle Spielräume zur Stärkung der kommunalen Investitionen entstehen.

## **Neue Prognose des Sachverständigenrates zur wirtschaftlichen Entwicklung und dem öffentlichen Defizit**

Der Sachverständigenrat (SVR) rechnet in seiner aktualisierten Prognose für das Jahr 2020 in Deutschland mit einem Rückgang des BIP um 6,5 Prozent. Für das kommende Jahr erwartet der SVR ein Wachstum von 4,9 Prozent. Eine Rückkehr auf das Niveau des BIP vor der Pandemie ist nicht vor dem Jahr 2022 zu erwarten. Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo in den nächsten zwei Jahren ist negativ.

Damit stellen sich die wirtschaftlichen Aussichten schlechter dar als in den bisherigen Szenarien des SVR unterstellt. Im Wesentlichen nennen die „Wirtschaftsweisen“ drei Gründe: Erstens deuten die mittlerweile veröffentlichten Indikatoren und die veröffentlichten BIP-Zahlen für das erste Quartal darauf hin, dass die wirtschaftliche Aktivität stärker eingebrochen ist, als es noch im März abzusehen war. Zweitens erfolgten die Lockerungen später und gradueller, sodass im Sommer noch mit einer teilweisen oder vollständigen Einschränkung bestimmter Aktivitäten zu rechnen ist. Drittens stellt sich das außenwirtschaftliche Umfeld deutlich negativer dar als im März angenommen, was die Exportaussichten der Unternehmen belastet.

Von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie gehen erhebliche Belastungen für die öffentlichen Haushalte aus. Die öffentlichen Einnahmen werden sich aufgrund des wirtschaftlichen Einbruchs im Jahr 2020 drastisch verringern. Darüber hinaus entstehen weitere Mindereinnahmen durch die steuerpolitischen Maßnahmen, die angesichts der Corona-Pandemie ergriffen wurden. Im Jahr 2021 ist aufgrund der erwarteten konjunkturellen Erholung grundsätzlich mit einer günstigeren Einnahmeentwicklung zu rechnen.

Substanzielle Mehrausgaben im Jahr 2020 entstehen aufgrund staatlicher Stützungsmaßnahmen in Form von Transferleistungen an Unternehmen und private Haushalte. Hierzu zählen unter anderem die Direkthilfen für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler sowie ein erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld. Neben diesen direkten Hilfsleistungen wurden umfangreiche Mittel für Kredite, Kreditgarantien sowie Unternehmensbeteiligungen eingeplant. Diese Kredite erhöhen zunächst jedoch lediglich die auszuweisende öffentliche Verschuldung, ohne eine Wirkung auf den Finanzierungssaldo zu haben. Letzteres würde auftreten, wenn Forderungen beispielsweise im Zuge von Insolvenzen ausfallen sollten.

Die von dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket zu erwartenden Belastungen der öffentlichen Haushalte sollten sich mehrheitlich auf das Jahr 2020 konzentrieren. Der SVR rechnet deshalb für die kommenden zwei Jahre mit einem negativen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo. In Relation zum BIP dürfte er im Jahr 2020 minus 6,0 und in 2021 minus 3,9 Prozent betragen. Die Schuldenstandsquote dürfte demnach im Jahr 2020 bei rund 75,2 Prozent des BIP liegen und im Jahr 2021 leicht auf 73,3 Prozent zurückgehen. Die Steuerquote wird von 24,4 Prozent in 2019 auf 23,2 Prozent in 2020 und 23,3 Prozent in 2021 sinken.

## **Unternehmensfinanzierung**

### **Rekapitalisierung des Mittelstands: Für eine mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds**

Die Finanzierungsbedingungen der deutschen Wirtschaft haben sich in der Krise deutlich verschlechtert: Zwei von drei Unternehmen spüren negative Auswirkungen. Über 40 Prozent haben Liquiditätsengpässe, besonders ausgeprägt ist allerdings der

Rekapitalisierungsbedarf: Fast jedes zweite Unternehmen meldet einen Eigenkapitalrückgang (47 Prozent) und ist damit die größte Herausforderung bei den Finanzierungsbedingungen. Hier könnte der am 8. Juli 2020 von der EU-Kommission genehmigte Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) Abhilfe schaffen – wenn er erst einmal seine operative Tätigkeit aufgenommen hat und zudem mittelstandsfreundlicher ausgestaltet wird.

Die Corona-Pandemie bedeutet aus Sicht der Unternehmen einen unmittelbaren Wegfall von Umsätzen. Ohne Umsätze fehlt den Unternehmen der Geldeingang zur Deckung laufender Kosten. Die hieraus entstehenden Liquiditätsengpässe konnten und können vor allem Dank der Corona-Kredite der KfW, der Bürgschaftsbanken sowie den Sofort- bzw. Überbrückungshilfen temporär überbrückt werden. Die 4. DIHK-Blitzumfrage vom Juni 2020 zeigt, dass 77 Prozent aller befragten Unternehmen Umsatzeinbußen für 2020 erwarten. Davon geben immerhin 21 Prozent (im März: 27 Prozent) an, Umsatzeinbrüche von mehr als 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu erleiden.

Die in Teilen abgearbeiteten Auftragsbücher und die immer noch rückläufigen Auftragseingänge werden zu einer weiteren Eigenkapitalabschmelze beitragen. Das schränkt zusätzlich die Investitionen in neue Technologien, Produkte und in die Erschließung neuer Märkte ein. Und das wiederum lässt darauf schließen, dass es womöglich viel länger dauern wird als ursprünglich gehofft, bis die Unternehmen wieder ihre alte Stärke zurückgewinnen. Deshalb brauchen wir Rekapitalisierungsmaßnahmen in der Breite der Wirtschaft. Hierfür ist der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) der geeignete Hebel.

Im Schatten der Rettungsmaßnahmen für die Lufthansa werden derzeit die Durchführungsverordnungen, Merkblätter, FAQs u. ä. finalisiert. Bisher richtet sich der WSF im Regelfall an Unternehmen mit mehr als 50 Mio. Euro Jahresumsatz, das sind ca. 14.000 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Wichtig ist als nächster Schritt nach Aufnahme des operativen Geschäfts daher eine mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung des WSF. Auch Betriebe in der Größenklasse von 10-50 Mio. Euro Jahresumsatz, das sind ca. 44.600 weitere Unternehmen, sind auf Eigenkapitalhilfen besonders angewiesen. Nach Auslaufen der Überbrückungshilfen Ende August sollte der WSF zudem auch den Eigenkapitalbedarf von Unternehmen mit weniger als 10 Mio. Euro Jahresumsatz finanzieren können.

Selbstverständlich spricht ein relativ hohes Volumen bei Rekapitalisierungsmaßnahmen zuallererst für eine Stärkung der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) – gerade auch, um den betroffenen Unternehmen schnell Eigenkapital zuführen zu können. Wegen des erwartbaren Anstiegs bei den Fallzahlen ist allerdings bereits parallel ein Ausbau des WSF geboten.

Wegen der absehbar hohen Fallzahl ist eine Erweiterung des WSF zu einem Mittelstandsstabilisierungsfonds (MSF) angezeigt. Eine entsprechende Fondsstruktur würde direkte Beteiligungen von institutionellen Investoren (Kapitalsammelstellen) ermöglichen. Zudem sollte eine staatlich garantierte Anleihe ausgereicht werden, um weitere (auch ausländische) Investoren für die Finanzierung des MSF erreichen zu können. Darüber hinaus ermöglicht die Ausgabe standardisierter, eigenkapitalähnlicher Finanzierungsinstrumente (insbesondere Genussscheine) durch den MSF den Aufbau von Verbriefungsstrukturen. Hierüber lassen sich weitere Investoren bzw. privates Kapital für die Rekapitalisierung von mittelständischen Unternehmen ansprechen. Damit ließen sich die Finanzierungsbedingungen der deutschen Wirtschaft in der Breite verbessern.

## Recht und Steuern

### **Erfindersprechttag: Schützen Sie Ihre Innovationen!**

Wussten Sie schon, dass auch die teilweise Nachahmung eines Produktdesigns der Konkurrenz schnell tausende Euro kosten kann?

Designschutzrechte der Konkurrenz bleiben häufig unbeachtet. Dabei ist eine Verletzung von Designs oft genauso „teuer“ wie eine Patent- oder Markenverletzung. Über den Schutzzumfang von Designs und wie eine Verletzung vermieden werden kann aber auch über Patent- und Markenrechte beraten die Patentanwaltskanzleien Dr.-Ing. Jörg Wagner, Trier und Hannke Bittner & Partner Patent- und Rechtsanwälte mbB, Trier, im Rahmen der

kostenfreien Erfindersprechtag der IHK Trier und der HWK Trier. In individuellen Einzelgesprächen – aufgrund der Corona-Pandemie aktuell telefonisch oder per Videokonferenz - besteht die Gelegenheit, sich über den gewerblichen Rechtsschutz beim Deutschen Patent- und Markenamt, die Nutzungsrechte aus den gewerblichen Schutzrechten und die Fördermöglichkeiten zu informieren.

Darüber hinaus stehen wir außerhalb dieser Sprechtag für Fragen zum Thema Schutzrechte gerne zur Verfügung.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig.

**Kontakt: IHK Trier, Lena Schwickerath, Telefon: (06 51) 97 77-4 0 7, Fax: -4 05, E-Mail: [schwickerath@trier.ihk.de](mailto:schwickerath@trier.ihk.de)**

---

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)